

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. Dezember 1904.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bildung der Standesämterbezirke im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim betreffend; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend; das Wasserrechtbuch betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Dezember 1904.)

Die Bildung der Standesämterbezirke im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim betreffend.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab wird die Stadtgemeinde Pforzheim in zwei Standesämterbezirke geteilt, von denen der eine unter der Bezeichnung „Standesämterbezirk Pforzheim“ die bisherige Gemarkung Pforzheim und von der bisherigen Gemarkung Brödingen den die Neustadt Brödingen bildenden Teil, der andere unter der Bezeichnung „Standesämterbezirk Pforzheim-Stadtteil Brödingen“ den übrigen Teil der bisherigen Gemarkung Brödingen umfaßt.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Dr. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 12. Dezember 1904.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist im Verfolg des § 61 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1077) bestimmt worden: